

# Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. (BGK)

## Rückmeldung zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(1. Kinder- und Jugendhilfestrukture reformgesetz – 1. KJHSRG)

Stand: April 2026

Eingereicht beim Kindernetzwerk e.V.

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Kindernetzwerk e.V.,

vielen Dank für die Einladung zur Mitarbeit an der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG, Stand 23.03.2026). Als Bundeselternverband gehörloser Kinder (BGK) möchten wir uns gerne einbringen und übermitteln nachfolgend unsere Einschätzungen und Änderungsvorschläge aus Sicht der Familien gehörloser und hörbehinderter Kinder.

## 1. Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB VIII – grundsätzliche Bewertung

---

Wir begrüßen das Ziel des Entwurfs, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen und Schnittstellen abzubauen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E). Für Familien gehörloser Kinder bedeutete die bisherige Zweiteilung zwischen SGB VIII und SGB IX häufig langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten, die zu Lasten der Kinder gingen.

### Sorge: Fehlende Fachkompetenz in den Jugendämtern

Der Entwurf enthält keinerlei Regelungen dazu, welche spezifische Fachkompetenz die Jugendämter als neue Rehabilitationsträger für Kinder mit Sinnesbehinderungen aufbauen müssen. Während die bisherigen Eingliederungshilfeträger in vielen Ländern über spezialisiertes Wissen zu Gehörlosigkeit, Deutscher Gebärdensprache (DGS) und bilingualer Kommunikation verfügten, besteht bei den Jugendämtern diesbezüglich regelmäßig erheblicher Nachholbedarf.

### Forderung

- Ergänzung einer Regelung (z.B. in § 79 oder § 85 SGB VIII-E), die sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Sinnesbehinderungen, insbesondere Hörbehinderungen, spezifisch qualifiziertes Fachpersonal einsetzen oder entsprechende Fachberatung abrufen können. Eine reine Verweisung auf § 72 SGB VIII ist hier nicht ausreichend.

## 2. Infrastrukturelle Bildungsassistenz und Pooling (§ 35d Abs. 4, § 35i, § 80a SGB VIII-E)

---

Dies ist aus Sicht des BGK die **kritischste Regelung** im gesamten Entwurf für gehörlose und hörbehinderte Kinder.

### Befund

§ 35d Abs. 4 SGB VIII-E legt fest, dass die individuelle Schulbegleitung künftig grundsätzlich durch infrastrukturelle (Gruppen-)Angebote nach § 80a SGB VIII-E erfüllt wird. § 35i Abs. 2 SGB VIII-E benennt ausdrücklich die "Förderung der Verständigung" (§ 35f Abs. 2 Nr. 6) als poolfähige Leistung.

### **Problem: Peer-Ansatz ist zwingend – kein Pooling mit hörenden Kindern**

Kommunikationsunterstützung für hörbehinderte Kinder – insbesondere Gebärdensprachdolmetschen in DGS – kann ausschließlich mit anderen hörbehinderten Kindern gepoolt werden, niemals aber zusammen mit hörenden Kindern. Ein gemeinsames Pooling von Gebärdensprachdolmetschen und lautsprachlicher Schulbegleitung in einer heterogenen Gruppe wäre faktisch wirkungslos und würde keinem der beteiligten Kinder gerecht. Auch innerhalb einer Gruppe hörhinderte Kinder muss auf unterschiedliche sprachliche Profile und Kommunikationspräferenzen (z.B. DGS, Lautsprache mit FM-Anlage, taktile Kommunikation) Rücksicht genommen werden.

### **Forderungen**

- In § 35i Abs. 2 SGB VIII-E ist klarzustellen, dass eine gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Verständigung für hörbehinderte Kinder ausschließlich in Gruppen hörhinderte Kinder zulässig ist (Peer-Ansatz). Ein Pooling mit hörenden Kindern ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 35d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E ist so zu fassen, dass bei Sinnesbehinderungen – insbesondere Hörbehinderungen – die individuelle Anleitung und Begleitung die Regel ist und das infrastrukturelle Angebot nur dann greift, wenn ein geeignetes reines Peer-Angebot tatsächlich vorhanden ist.  
Die Begründung zu § 35i Abs. 2 ist um den ausdrücklichen Hinweis zu ergänzen, dass Leistungen zur Förderung der Verständigung für hörbehinderte Kinder nur unter Gleichbetroffenen (Peers) gebündelt werden dürfen.

## **3. Frühförderung und Hilfe zur Erziehung (§ 35c, § 27a SGB VIII-E)**

### **3a Bilinguale Frühförderung in DGS und Deutsch (§ 35c SGB VIII-E)**

#### **Problem: Sprachdeprivation und Recht auf Gebärdensprache**

Hörbehinderte Kinder, die nicht frühzeitig und systematisch in ihrer zugänglichen Erstsprache – der Deutschen Gebärdensprache – gefördert werden, sind einem hohen Risiko der **Sprachdeprivation** ausgesetzt. Sprachdeprivation bedeutet, dass das kritische Fenster für den Erstspracherwerb verpasst wird, was zu dauerhaften kognitiven, schulischen und sozialen Nachteilen führt, die durch keine spätere Intervention vollständig kompensierbar sind. Dieses Risiko besteht auch und gerade dann, wenn Kinder technisch versorgt sind (z.B. mit Cochlea-Implantat), da die auditive Rehabilitation allein keine sprachliche Vollversorgung garantiert.

Das Recht auf Gebärdensprache ist in Art. 21 Buchst. e UN-BRK ausdrücklich verankert und durch § 6 BGG für die Deutsche Gebärdensprache im deutschen Recht anerkannt. Gleichwohl enthält § 35c SGB VIII-E keinerlei Hinweis darauf, dass zu einer angemessenen Frühförderung für hörbehinderte Kinder die bilinguale Förderung in DGS und Deutsch zwingend gehört.

#### **Forderungen**

- Aufnahme einer expliziten Regelung in § 35c SGB VIII-E (oder zumindest in der amtlichen Begründung), dass zur Frühförderung für alle hörbehinderten Kinder eine bilinguale Frühförderung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Deutsch gehört – unabhängig davon, ob das Kind mit technischen Hilfsmitteln versorgt ist.
- Die bilinguale Frühförderung ist als Regelleistung auszugestalten, nicht als individuell zu begründende Ausnahme. Die Begründung zu § 35c SGB VIII-E soll das Risiko der

Sprachdeprivation ausdrücklich benennen und als Leitmotiv für die Ausgestaltung der Frühförderung für hörbehinderte Kinder verankern.

- Frühförderstellen, die hörbehinderte Kinder betreuen, sind verpflichtend mit DGS-kompetenten Fachkräften auszustatten. Ein Verweis auf allgemeine Qualifikationsanforderungen nach der Frühförderungsverordnung ist nicht ausreichend.

### **3b Bilinguale Elternförderung und Empowerment in der Hilfe zur Erziehung (§ 27a SGB VIII-E)**

#### **Problem: Sprachdeprivation beginnt zuhause**

Hörbehinderte Kinder wachsen zu über 90 Prozent in hörenden Familien auf, deren Eltern die Deutsche Gebärdensprache in der Regel nicht beherrschen. Die bilinguale Frühförderung greift ins Leere, wenn Eltern zuhause keine DGS-Kommunikation mit ihren Kindern führen können. Sprachdeprivation entsteht nicht nur im institutionellen, sondern vor allem im familiären Alltag. § 27a Abs. 1 SGB VIII-E sieht vor, dass die Hilfe zur Erziehung "das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen" einbezieht. Dies muss für Familien hörhinderter Kinder zwingend die aktive Förderung der bilingualen Kommunikationskompetenz der Eltern einschließen.

#### **Forderungen: Elternkurse DGS/Bilingualität**

- In § 27a SGB VIII-E oder in der amtlichen Begründung ist klarzustellen, dass für Eltern hörhinderter Kinder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Kurse zum Erwerb der Deutschen Gebärdensprache sowie zur Förderung bilingualer Kommunikation in DGS und Deutsch als Regelleistung anzubieten sind.
- Diese Elternkurse sind als integraler Bestandteil der Hilfe zur Erziehung zu verstehen, da ohne sie die bilinguale Frühförderung des Kindes nicht wirksam werden kann.
- Die Kurse sollen – dem Peer-Ansatz folgend – möglichst unter Einbeziehung gehörloser Kursleiterinnen und Kursleiter stattfinden, da diese neben der Sprachvermittlung auch authentische Vorbilder einer erfolgreichen DGS-Sozialisation sind.
- Ein entsprechender Anspruch ist unabhängig davon zu gewähren, ob das Kind technisch versorgt ist, da der Erwerb der DGS für alle hörbehinderten Kinder eine menschenrechtlich gebotene Mindestleistung darstellt.

#### **Forderungen: Empowerment-Angebote**

Neben dem Spracherwerb brauchen Familien hörhinderter Kinder Zugang zu Wissen, Netzwerken und Gemeinschaft, um ihr Kind selbstbestimmt und informiert begleiten zu können. Viele Eltern erhalten nach der Diagnose vor allem medizinische und audiologische Informationen, aber kaum Zugang zur Gehörlosengemeinschaft oder zu anderen betroffenen Familien. Diese Wissenslücke begünstigt Entscheidungen, die das Risiko der Sprachdeprivation erhöhen, und erschwert die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27a SGB VIII-E sind daher folgende Empowerment-Angebote als Regelleistung zu verankern:

- Informations- und Beratungsangebote, die Eltern umfassend und unabhängig über alle Kommunikationsformen, Förderansätze und Lebenswege hörhinderter Kinder aufklären – ausdrücklich einschließlich des bilingualen Ansatzes und der Gehörlosengemeinschaft als positiver Identitätsressource.
- Kontaktvermittlung zu anderen betroffenen Familien sowie zur Gehörlosengemeinschaft, insbesondere zu erwachsenen gehörlosen und hörbehinderten Menschen als Vorbilder und Erfahrungsträger.
- Peer-to-Peer-Angebote für die Kinder und Jugendlichen selbst: Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten mit anderen hörhindernden Kindern und Jugendlichen, die zur Identitätsentwicklung, Selbstakzeptanz und gegenseitigen Stärkung beitragen.

- Einbeziehung von Selbsthilfe- und Elternorganisationen in die Ausgestaltung und Durchführung dieser Angebote, da deren Expertise aus eigener Betroffenheit nicht durch professionelle Fachkräfte allein ersetzt werden kann.

Diese Angebote sind nicht als optionale Ergänzung zu verstehen, sondern als strukturell notwendiger Bestandteil einer wirksamen Hilfe zur Erziehung für Familien hörgeschädigte Kinder. Ohne Empowerment können weder das Wunsch- und Wahlrecht noch die bilinguale Förderung ihre volle Wirkung entfalten.

## 4. Wunsch- und Wahlrecht, Kommunikationsform und Einbeziehung betroffener Fachkräfte

---

### Problem: DGS als strukturell zu sichernde Förderoption

Das Wunsch- und Wahlrecht ist im Entwurf mehrfach gesichert (§ 38b Abs. 4, § 78b SGB VIII-E, Verweis auf § 8 SGB IX). Für hörbehinderte Kinder ist dieses Recht jedoch inhaltlich leer, wenn nicht sichergestellt ist, dass DGS als Kommunikations- und Fördersprache aktiv mitangeboten und auf Wunsch verbindlich eingesetzt wird. Das Wahlrecht setzt voraus, dass die Option tatsächlich vorhanden und bekannt ist.

Qualitativ hochwertige Planung und Begleitung für hörbehinderte Kinder erfordert zudem den Einbezug von gehörlosen und hörbehinderten Fachkräften sowie Betroffenen. Die Expertise aus gelebter Erfahrung gehörloser und hörgeschädigte Menschen – als eigenständige, biographisch fundierte Sachkenntnis – wird im Entwurf an keiner Stelle berücksichtigt.

### Forderungen

- In § 36 SGB VIII-E (Hilfe- und Leistungsplanung) ist klarzustellen, dass bei hörbehinderten Kindern das Wunsch- und Wahlrecht ausdrücklich die Wahl der DGS als Kommunikations- und Fördersprache umfasst. DGS ist stets als eigenständige Förderoption anzubieten und darf nicht erst auf besonderen Antrag in Betracht gezogen werden.
- In § 36 oder § 80a SGB VIII-E ist zu verankern, dass bei der Hilfe- und Leistungsplanung sowie bei der Jugendhilfeplanung für hörbehinderte Kinder gehörlose und hörbehinderte Fachkräfte sowie Selbsthilfe- und Elternorganisationen einzubeziehen sind. Dies entspricht dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ (Art. 4 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 UN-BRK).
- Die Begründung soll klarstellen, dass die Förderung der DGS keine Option ist, auf die verzichtet werden kann, sondern eine menschenrechtlich gebotene Mindestleistung für alle hörbehinderten Kinder.

## 5. Übergangsregelungen und Kontinuitätssicherung

---

### Sorge

Der Entwurf sieht den Übergang der Zuständigkeiten zum 1. Januar 2028 vor. Familien hörgeschädigte Kinder, die aktuell bewilligte Leistungen (z.B. Gebärdensprachdolmetschen, Schulbegleitung) auf Basis des SGB IX erhalten, sind verunsichert, ob ihre Versorgung im Übergang gesichert ist.

### Forderung

- Ausdrückliche Klarstellung in den Übergangsregelungen, dass laufende Leistungsbescheide im Bereich der Kommunikationsunterstützung bis zu einer individuellen Neuprüfung fortgelten und nicht mit dem Systemwechsel automatisch durch Poolingangebote ersetzt werden.

Wir stehen für Rückfragen oder eine Vertiefung einzelner Punkte gerne zur Verfügung und würden uns über eine Einbeziehung in den weiteren Abstimmungsprozess freuen.

#### 6. Ergänzend

Wichtig ist die zuständige Gerichtsbarkeit. Für Teilhabethemen muss das Sozialgericht die Zuständigkeit haben.

Zudem ist es wichtig, dass bei „Runden Tischen“ die Anzahl der Beteiligten, die die Betroffenen dazuholen, nicht per Gesetz begrenzt ist.

Mit herzlichen Grüßen

**Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. (BGK)**